



An das
 Bundesministerium für Verfassung,
 Reform, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ)
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Per E-mail:
team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. August 2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert wird

GZ: BMVRDJ-S884.020/0001-IV 1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

I. Ad § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b – Definition der „öffentlichen Aufgaben“

Der Amtsträgerbegriff ist Anknüpfungspunkt der Korruptionsdelikte nach den §§ 304 ff StGB. Nunmehr soll der Amtsträgerbegriff auch eine Brücke zum neuen § 168d StGB über die „*Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union*“ schlagen.

Die gesetzliche Definition des Amtsträgers ist schon derzeit in vielen Bereichen unklar. Der Rechtsunterworfene kann häufig nicht klar erkennen, ob sein Gegenüber ein Amtsträger im Sinne der Bestimmungen des StGB ist. Diese Rechtsunsicherheit verstärkt sich im internationalen Geschäftsverkehr, weil die Definition des Amtsträgers nach § 64 StGB weltweit Geltung beansprucht. Dieser Rechtsrahmen stellt international tätige österreichische Unternehmen vor enorme Herausforderungen.

Die Unklarheiten der Definition betreffen insbesondere den Begriff „*öffentliche Aufgaben*“. Dieser ist bereits bisher weitgehend konturlos und bleibt auch in seiner auf Art. 4 Abs. 4 lit. b PIF-Richtlinie beruhenden Erweiterung zu vage.

Der Begriff der „öffentlichen Aufgaben“ sollte aus Sicht der IV in den erläuternden Bemerkungen näher beschrieben werden. Immerhin sind an das Strafrecht als ultima ratio des staatlichen Gesetzgebers besonders hohe Anforderungen an die Klarheit der Strafnormen zu stellen.

II. Vermeidung von Gold Plating

Art 3 Abs 2 lit. a und b PIF-Richtlinie werden durch § 168d Abs 1 und 2 StGB umgesetzt.

Wird hinsichtlich der Bestechlichkeit und Bestechung nach den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass diese durch die §§ 304 ff StGB hinreichend umgesetzt erscheinen, so ist diesbezüglich anzumerken, dass die §§ 304 ff Strafbestimmungen enthalten, die über die Straftatbestände des Art 4 PIF-Richtlinie hinausgehen.

Damit wären nämlich die Bestimmungen der §§ 306 und 307b StGB auch im Zusammenhang mit Personen anwendbar, denen öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder Entscheidungen über finanzielle Interessen der Union (erweiterter Amtsträgerbegriff) übertragen wurden.

Eine solche überschießende Umsetzung wäre Gold Plating und ist aus Sicht der IV jedenfalls durch eine entsprechende Einschränkung zu vermeiden.

III. Zusätzlicher rechtspolitischer Handlungsbedarf

Anlässlich der gegenständlichen Reform soll auf den gravierenden Wettbewerbsnachteil für österreichische Unternehmen hingewiesen werden, wenn bestimmte Handlungen nach österreichischem Recht weltweit unter Strafe gestellt werden, ohne dass es hierfür nach internationalen Verträgen eine Notwendigkeit gibt. Unternehmen aus anderen – auch europäischen Staaten – haben dadurch im Vergleich zu österreichischen Unternehmen einen markanten Wettbewerbsvorteil.

Aus Anlass der gegenständlichen Novelle sollten daher aus Sicht der IV Handlungen nach §§ 306 und 307b aus dem Katalog des § 64 StGB herausgenommen werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen höflich um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht